

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903  
10 (1863)**

44 (3.11.1863)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-524173](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-524173)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3<sup>3</sup>/<sub>4</sub> gr.

**1863.** Dienstag, 3. November. **N<sup>o</sup>. 44.**

## Bekanntmachungen.

1) Der Zingießer Gerhard Martin Carl Fortmann hieselbst ist heute als Kämper der Gewichte, Ellen, Wein-, Bier-, Essig-, Grüz- und Milchmaasse bestellt und verpflichtet worden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1863 October 30.

2) Der bisherige Hülfspocollist bei dem hiesigen Großherzoglichen Amtsgerichte Eduard Heinrich Friedrich tom Diek hieselbst ist als zweiter Actuar des Magistrats bestellt und verpflichtet.  
(1863 Oct. 30.)

3) Mit Genehmigung Großherzoglichen Appellationsgerichts ist heute der Accessist Diedrich Roggemann als Pocollführer beeidigt.  
(Amtsgericht 1863 October 27.)

4) Der Agent Wilhelm Ludwig Morisse und Schneidermeister Johann Anton Diedrich Behrens hieselbst sind zu Vormündern der minderjährigen Kinder des weiland Hautboisten Johann Albert Baumberger hieselbst bestellt.  
(Amtsgericht Abthl. I.)

5) Der Rechnungssteller Dinklage hieselbst ist zum Curator des Nachlasses der Rätherin Rebecka Wätje hieselbst bestellt.  
(Amtsgericht Abth. I.)

6) Gefundene Sachen: 1 kleine Sammttasche, 1 Portemonnaie mit Geld.

## Magistrat und Stadtrath.

Sitzung vom 29. October 1863.

Es fehlten Fabrikant A. Schulze, Kaufmann J. Harbers, Hofuhrmacher Kaewer.

Wurde beschlossen das Gehalt des statt des zum Cammerrevisor ernannten Magistratsactuars Meckelburg provisorisch als Magistratsactuar angestellten bisher beim Amtsgerichte beschäftigten Pocollführers tom Diek auf 350  $\mathcal{R}$  zu bestimmen.



## Stadtrath.

Sitzung vom 29. October 1863.

1. Burden zum Voranschlage der Gemeindecasse für 1863/64 in Betreff der Feier des 18. Octobers d. J. nachbewilligt zu § 37 der Ausgabe 161  $\text{fl}$  26  $\text{gr}$ . 6  $\text{sw}$ . (darunter die Reisekosten der Seitens der Stadt nach Leipzig entsandten Deputirten), zu § 39 der Einnahme 202  $\text{fl}$  20  $\text{gr}$ . (Reinertrag aus dem Verkauf der Festkarten).

2. Nach § 37, 1 des Ausgabevoranschlags der Gemeindecasse für 1863/64 sind zum Bau der Turnhalle 4400  $\text{fl}$  und außerdem für Instandsetzung des Turnplatzes 266  $\text{fl}$  28  $\text{gr}$ . bewilligt und werden die Kosten des Baus selbst incl. des nicht vorausgesehenen theilweise tieferen Fundaments auf Pfählen mit genannter Summe auch vollständig gedeckt werden können.

Im Bauvoranschlage nicht mit berücksichtigt und dazu eigentlich auch nicht gehörig waren aber folgende, jetzt erst genauer zu veranschlagende Kosten und dieserwegen daher vom Magistrat eine Nachbewilligung beantragt:

1. Zur Einrichtung einer Gasbeleuchtung . . . . .	200 $\text{fl}$
2. Für die Aufstellung einer Pumpe auf dem Turnplatz an der Peterstraße und Abfriedung des Raumes zwischen der Turnhalle und der Peterstraße an der Catharinenstraße durch ein eisernes Gitter	250 "
3. Für die Aufhöhung des Fußbodens in der Turnhalle mit Sand . . . . .	150 "
4. Für die Herstellung eines abgefriedigten Torfraums in dem zur Volksschule gehörigen Stallgebäude nebst Anbringung einer Thür nach der Seite der Turnhalle . . . . .	30 "
5. Für eine gepflasterte Abflurinne neben der Turnhalle an der Catharinenstraße zur Abführung des Regenwassers . . . . .	40 "
6. Für Drainirung des Turnplatzes . . . . .	40 "
7. An Honorar für den Herrn Oberbauinspector Hillerns	115 "
Zusammen	825 $\text{fl}$

Vom Stadtrath wurden bewilligt:

ad 2. zur Herstellung einer Pumpe 25  $\text{fl}$ ,

ad 3. die Kosten der Aufhöhung des Fußbodens in der Turnhalle mit 150  $\text{fl}$ ,

ad 4. die Kosten der Herstellung eines Torfraums mit 30  $\text{fl}$ ,

ad 6. zur Drainirung des Turnplatzes 40  $\text{fl}$  und

ad 7. an Honorar für den Hrn. Oberinspector Hillerns 115  $\text{fl}$ ,

im Uebrigen wurden die verlangten Summen nicht bewilligt.



3. Nach dem, wie S. 177 des diesjährigen Gemeindeblatts mitgetheilt, in der Stadtrathsſitzung vom 18. Septbr. d. J. die Vererbpachtung des Stadtschüttings an den Kaufmann Gahlo wie vom Magistrat beantragt als Beschlußentwurf genehmigt war, ist dieser in Gemäßheit Art. 77. der Gemeindeordnung nach vorgängiger Bekanntmachung sodann 3 Wochen ausgelegt, um den stimmberechtigten Gemeindegürgern Gelegenheit zu geben ihre Ansicht darüber zu äußern.

Außer einem nach den Akten wohlbegründeten und somit selbstredend auch von dem Erbpächter anzuerkennenden Recht des Hofuhrmachers Kaewer die Balken seines Hauses in die Mauer des Schüttings einlassen zu dürfen, war nur noch eine freilich von etwa 100 meistens ganz in der Nähe des Schüttings wohnhaften Einwohnern hiesiger Stadt unterschriebene Petition um Beibehaltung der Uhr auf dem Schütting eingekommen, in Betreff deren der Magistrat, da der Erbpächter ausdrücklich die Beibehaltung der Uhr verweigert hatte und es ungerechtfertigt schien, dieser wegen einen für die Stadt pekuniär so vortheilhaften Vertrag nicht zu Stande kommen zu lassen, indessen die Ansicht ausgesprochen hatte, daß sie unter obwaltenden Umständen Berücksichtigung nicht werde finden können.

Vom Stadtrath ward, nachdem er von vorstehend erwähnten Eingängen Kenntniß genommen hatte, der Beschlußentwurf in Betr. der Vererbpachtung des Stadtschüttings zum Beschluß erhoben.

### Antiquaria.

In den Verhandlungen des Stadtraths betr. die Vererbpachtung des Stadtschüttings ist mitgetheilt, daß dem Hofuhrmacher Kaewer das Recht habe zugestanden werden müssen, die Balken seines Hauses in die Mauer des Schüttings einlassen zu dürfen. Hinsichtlich der Entstehung dieses Rechts ergeben die älteren Akten Folgendes.

Im Jahre 1802 vereinbarte der Magistrat mit dem damaligen Besitzer des Platzes auf welchem jetzt das Kaewersche Haus steht, dem Drechsler-Amtsmeister Bernd Hinrichs, daß demselben unter der Bedingung, „daß er zur Verschönerung der Stadt und Verbreiterung der dort ohnehin schmalen Straße sein Haus in grader Linie von der Mauer des Schüttings nach Muttermayers (jetzt Mülcke) Ecke baue und also sein Haus in der Mitte beträchtlich einziehe, unter Andern verstatet werde (vorausgesetzt daß die Haltbarkeit der Schüttingemauer dadurch nicht beeinträchtigt werde) die Balken des neu zu erbauenden Hauses in die Mauer des Stadtschüttings zu legen, mithin die Häusung zwischen dem Schüt-



ting und dem neuen Hause eingehen zu lassen“ und ward, nachdem die damaligen Stadtbaumeister Muck und Brünings dies nicht allein für unschädlich, sondern, da die Mauer des Schüttings 18 Zoll stark sei und die Balken nur auf 8—9 Zoll hineinzugehen brauchten, durch das Eingehen der Häufing aber die ganze Mauer trockner bleibe, dem Schütting sogar für vortheilhaft erklärt hatten, diese Vereinbarung den damaligen Aelterleuten und Geschworenen zur Genehmigung vorgelegt. Letztere glaubten indessen einem städtischen Gebäude eine solche Last nicht aufbürden zu dürfen, brachten ein gegentheiliges Gutachten eines Sachverständigen bei und weigerten sich ihre Zustimmung zu ertheilen, so daß bei dem Zwispalt der beiden städtischen Organe die Sache der Cammer als der damaligen competenten Behörde zur Entscheidung vorgelegt werden mußte. Von Herzoglicher Cammer ward zurückgeführt, daß da die projekirte Abänderung des Hinrichs'schen Baus der bisherigen Gefahr der öffentlichen Passage völlig abhelfe, auch kein Nachtheil für das solide Schüttingsgebäude daraus zu besorgen sei . . . die ordnungs- und verfassungsmäßige Entscheidung dahin ertheilt werde, daß die mit dem Eigenthümer des Bauplazes getroffene Vereinbarung völlig stattfinden könne. Während Seitens des Magistrats nun der Vertrag mit Hinrichs definitiv dahin abgeschlossen ward, daß er seine Balken 8—9 Zoll in die Schüttingsmauer einlassen dürfe, suchten Aelterleute und Geschworene ihren Protest noch ferner durch eine Vorstellung bei Herzogl. Cammer, sodann auch nach hier erhaltenem abschlägigen Bescheide durch interpositio supplicationis ad Serenissimum aufrecht zu erhalten. Doch auch diese letzte Instanz billigte lediglich das Verfahren des Magistrats und glaubten die ihrer Meinung nach in ihrer Fürsorge für das Wohl der Stadt sehr beeinträchtigten Aelterleute und Geschworenen nun auch das Neueste versuchen und sich mit einer Beschwerde an das Reichskammergericht zu Wezlar wenden zu müssen. Das Urtheil des letzteren lautet wörtlich folgendermaßen:

Abgeschlagen, und wird Supplikanten alles fernere Suppliciren in dieser Sache untersagt. Dann ist gegen den advocatum causae Dr. Roemer, daß er dieses Kaiserliche Kammergericht mit einer so höchst ungegründeten Sache zu behelligen sich nicht entschehen, die Strafe zweier Mark Silber in den Armensäckel binnen 4 Wochen sub poena dupli et realis executionis, zu erlegen vorbehalten, auch der Herzoglich Oldenburgischen Regierung diese Strafgeder binnen obgedachter Frist allenfalls executive von dem Gestraften beizutreiben und anhero einzusenden, aufgegeben.

---

Verantwortlicher Redacteur: C. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.